



Technische Kommission IVA

Umsetzung der Massnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bezüglich COVID-19

→ Merkblatt Kassensarbeitsplätze

1. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die Verordnung 2 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.

Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesundheitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestellten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft).

Hierfür muss der Betrieb ein auf ihn zugeschnittenes Schutzkonzept erstellen. Mustervorlagen für ein solches können hier bezogen werden: <https://backtowork.easygov.swiss/>

Mit den nachfolgenden für ein Schutzkonzept relevanten Hinweisen soll aufgezeigt werden, was Arbeitgeber in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben, um Kassensarbeitsplätze zu schützen.

2. Technische Massnahmen

Grundsätzlich ist der geforderte Abstand von 2m zwischen Kunden und Kassenspersonal einzuhalten – dies auch dann, wenn das Kassenspersonal Schutzmasken trägt. Wo dies aufgrund der Abläufe, Situation und Tätigkeiten nicht sichergestellt werden kann (Zugang zum Band, Warenübernahme, etc.), muss im Bereich, wo sich der Kunde länger aufhält und im direkten Kontaktbereich (Kommunikation mit Kunden, Bezahlvorgang, Kartenleser, etc.) der Schutz des Personals mittels Trennscheiben gewährleistet sein. Eine geeignete Lösung schirmt den Bereich grosszügig ab (Scheibenbreite >1m). Besonders zu beachten ist auch der Ablauf des Zahlvorganges (Kartenleser oder Barzahlung). Eine entsprechend dimensionierte Aussparung ist vorzusehen und auf das ergonomisch notwendige Mass zu begrenzen.

Somit können keine allgemein gültigen Abmessungen vorgegeben werden. Neben der ausreichenden Scheibenbreite ist die Höhe der Scheibe auf mindestens 2 m über dem Kassensboden zu installieren, so dass der direkte Kontaktbereich auch bei stehender Arbeitsweise abgeschirmt ist. Eine individuelle Beurteilung und Umsetzung ist zwingend.

Als weitere Massnahme sind Bodenmarkierungen anzubringen, um die Abstandsregeln einhalten zu können und den Kunden zu zeigen, wo sie sich aufzuhalten haben. Entsprechende Hinweise auf diese Markierungen sind im Bereich der Kassen deutlich und verständlich anzubringen. Weiterhin ist der Zutritt zum Verkaufsladen / Kassenbereich durch Begrenzung der Kundenzahl zu regeln.

3. Allgemeine Hygienemassnahmen

Die Mitarbeiter sind in der Anwendung der allgemeinen Hygienemassnahmen zu schulen. Dazu gehören speziell die Desinfektion des Arbeitsplatzes und Tastaturen bei Kassenübernahme.

Regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Seife (20-30 Sek.) oder Desinfektion der Hände (20-30 Sek. feucht) (ohne Handschuhe nach jedem direkten Kundenkontakt). Hautpflegemittel sind zur Verfügung zu stellen.

Wenn bei mehreren Kassenarbeitsplätzen die Abstände zwischen Arbeitsplätzen von mindestens 2 m nicht eingehalten werden können, sind Schutzmassnahmen für das Personal vorzusehen (eine Kasse nicht besetzen, Trennwände, Maskenpflicht).

TK-IVA PP-Nr.:	POSTK004 (wird von Sekretariat IVA vergeben)
Stand/Version:	April 2020
Erstellt durch:	Jürg Marton, ZH
Freigabe TK-IVA am:	17.04.2020
Siehe Protokoll vom:	17.04.2020